

SJVFS 2024:xx

**Verordnungen zur Änderung der Verordnungen der
schwedischen Landwirtschaftsbehörde (Swedish Board of
Agriculture) und der allgemeinen
Empfehlung (SJVFS 2021:10) zu Biosicherheitsmaßnahmen
sowie zur Meldung und Überwachung von Tierseuchen und
Infektionserregern**

**Aktenzeichen K
12**

Veröffentlicht am
Datum auswählen
Neudruck

verabschiedet am XX.XX.2024.

Gemäß den Abschnitten 3-5, 6 und 9 der Verordnung (2006:815) über die Tierversuche usw. und nach Rücksprache mit dem Nationalen Veterinäramt legt die schwedische Landwirtschaftsbehörde¹ im Hinblick auf die Verordnungen der Behörde und die allgemeine Empfehlung (SJVFS 2021:10) zu Biosicherheitsmaßnahmen sowie zur Meldung und Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern Folgendes fest:

dass Kapitel 3 Abschnitte 7, 14 und 23; Kapitel 4, Abschnitt 1 Kapitel 6 Abschnitte 2 und 3 sowie Anhang 1 der Verordnungen die folgende Fassung erhalten;

dass fünf neue Abschnitte – nämlich Kapitel 2, Abschnitt 4a und Kapitel 4 Abschnitte 4-7 – wie folgt in die Verordnungen eingefügt werden.

Die Verordnungen und die allgemeine Empfehlung werden daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungen und der Wirksamkeit der allgemeinen Empfehlung wie folgt lauten.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
KAPITEL 1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN.....	2
Begriffsbestimmungen.....	2
KAPITEL 2 BIOSICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR BETRIEBE MIT GEFLÜGEL ODER IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN.....	3
KAPITEL 3 MELDEPFLICHT FÜR TIERSEUCHEN UND INFEKTIONSERREGER USW.	5
Geltungsbereich.....	5
Wer macht die Meldung?.....	5
Was deckt die Meldepflicht ab?.....	6
Wann muss die Meldung erfolgen?.....	9
Wie muss die Meldung erfolgen?.....	9
KAPITEL 4 ÜBERWACHUNG VON TIERSEUCHEN UND INFEKTIONSERREGERN.....	10
KAPITEL 5 STATUS DER FREIHEIT VON DER NEWCASTLE-KRANKHEIT.....	11

¹ Die Notifizierung erfolgt gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, Celex 32015L1535).

KAPITEL 6	ÜBERWACHUNG DER GEFLÜGELPEST BEI GEFLÜGEL.....	12
KAPITEL 7	AUSNAHMEREGLUNGEN.....	12
ANHANG 1.....		14
	Liste der Codes usw. für Tierseuchen und Infektionserreger, die der Meldepflicht unterliegen.....	14
ANHANG 2.....		23
	Angaben bei der Meldung eines klinischen Verdachts auf eine Pferdekrankheit (Kapitel 3 Abschnitt 7, Absatz 3 in Verbindung mit Abschnitt 22).....	23
ANHANG 3.....		24
	Angaben bei der Meldung einer vorläufigen Diagnose von ESBL _{CARBA} , MRSA und MRSP (Kapitel 3 Abschnitt 7 Absatz 4 in Verbindung mit Abschnitt 23).....	24
ANHANG 4.....		25
	Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Salmonellen (Kapitel 3 Abschnitt 25).....	25
ANHANG 5.....		27
	Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Tierseuchen oder Infektionserregern bei Wassertieren (Kapitel 3 Abschnitt 25).....	27
ANHANG 6.....		29
	Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Tierseuchen oder Infektionserregern (Kapitel 3 Abschnitte 24 und 25).....	29

KAPITEL 1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)² und der Rechtsakte, die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassen wurden, gelten in diesen Verordnungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

<i>EHEC</i>	Enterohämorrhagische <i>Escherichia coli</i> .
<i>ESBL_{CARBA}</i>	Übertragbare Resistenz bei Enterobakterien, verursacht durch β -Lactamasen, die Carbapeneme abbauen können.
<i>Patentier</i>	Vogel, der als Führer und Schutz von Hühnern verwendet wird und der zur Aufstockung der Wildvogelbestände gehalten wird. Das Patentier kann ein anderes Alter, eine andere Rasse oder eine andere Art haben.

² ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, (Celex 32016R0429).

<i>Indexfall</i>	Der Fall einer Tierseuche oder eines Infektionserregers, der erstmals während einer zusammenhängenden Infektionsphase bei einer Art in einem Betrieb, bei Bienenkolonien in einem Bienenhaus, bei Wildtieren in einer Gemeinde, bei Wildfischen, wild lebenden Weichtieren oder wild lebenden Krebstieren in einem Gewässer oder bei Haustieren im selben Haushalt festgestellt wird.
<i>MRSA</i>	Methicillinresistenter <i>Staphylococcus aureus</i> .
<i>MRSP</i>	Methicillinresistenter <i>Staphylococcus pseudintermedius</i> .
<i>VTEC</i>	Verotoxin bildende <i>Escherichia coli</i> .
<i>Anormale Sterblichkeit</i>	Sterblichkeit, die die erwartete Sterblichkeit für die betreffende Tierkategorie und den betreffenden Betrieb übersteigt.
<i>Pelztiere</i>	Tiere, die zur Herstellung von Pelz und/oder Leder aufgezogen oder gehalten werden.

KAPITEL 2 BIOSICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR BETRIEBE MIT GEFLÜGEL ODER IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über Biosicherheitsmaßnahmen, die von einem Betreiber zu treffen sind, um die Übertragung von Seuchen zwischen Geflügelbeständen und von Wildvögeln auf Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, für die der Betreiber verantwortlich ist, zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen die direkte oder indirekte Ausbreitung von Infektionserregern in den Betrieb, aus dem Betrieb und innerhalb des Betriebs, z. B. über Tiere, Erzeugnisse, Futtermittel, Fahrzeuge, Ausrüstungen oder Menschen verhindern. Die Bestimmungen ergänzen die Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2016/429.

Vögel, die zum Eigenverbrauch, zur Verwendung oder als Haustiere gehalten werden und deren Fleisch oder Eier nicht verkauft werden, unterliegen den für in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, nicht aber den für Geflügel geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 2 Geflügel muss in einem Betrieb von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln getrennt gehalten werden, indem es in getrennten Gebäuden oder in verschiedenen Teilen des Betriebs gehalten wird, um direkten und indirekten Kontakt zu verhindern. Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Gefangenschaft gehaltene Vögel als Patientiere verwendet werden.

Abschnitt 3 Wildvögel, die vorübergehend zu Rehabilitationszwecken oder zu gleichwertigen Zwecken in dem Betrieb gehalten werden, müssen in einem Betrieb von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln getrennt gehalten werden, indem sie in getrennten Gebäuden oder in verschiedenen Teilen des Betriebs gehalten werden, um direkten und indirekten Kontakt zu verhindern.

Abschnitt 4 Der Betreiber muss in seinem Betrieb gute Managementpraktiken pflegen.

Allgemeine Empfehlung zu Abschnitt 4

Das Risiko der Übertragung von Krankheiten zwischen Geflügelbeständen und von Wildvögeln auf Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel kann durch folgende Maßnahmen verringert werden:

- 1. Nur Menschen, die sich um die Tiere kümmern, sollten Zugang zur Unterkunft der Tiere haben.*
- 2. Der Bereich um Häuser und Gehege sollte sauber gehalten werden. Die für die Tiere verwendeten Werkzeuge und Geräte sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.*
- 3. Verschüttetes Futter sollte sofort entfernt werden, damit es keine Wildvögel anzieht.*
- 4. Personen, die im Ausland waren und direkten Kontakt mit Geflügel hatten, sollten den Kontakt mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mindestens 48 Stunden nach ihrer Rückkehr vermeiden.*
- 5. Schuhe sollten am Eingang (Schwelle) zu der Unterkunft der Tiere gewechselt werden.*
- 6. Die Hände sollten vor und nach dem Kontakt mit den Tieren mit Seife und Wasser gewaschen werden.*

Abschnitt 4a. Zuchtgeflügel- und Brüteriebetriebe gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 Absatz 2 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Betrieb muss über Hygieneverfahren verfügen, die in Absprache mit einem Tierarzt eingerichtet wurden.
2. Die Aufzeichnungen für den Betrieb müssen Informationen über die Besucher enthalten.
3. In einer Brüterei darf kein anderes Geflügel als die in derselben Brüterei geschlüpften Eintagsküken gehalten werden.
4. Die Tätigkeiten einer Brüterei müssen im Einbahnverkehr von Bruteiern, mobilen Geräten und Personal durchgeführt werden. Funktionale Einheiten wie zum Beispiel für Lagerung, Inkubation, Schlupf, Geschlechtssortierung und Verpackung vorgesehene Einheiten müssen voneinander getrennt sein. Dies gilt auch für die Geräte, die zu solchen Einheiten gehören.
5. Die Eier müssen gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in den Inkubator gelegt werden.
6. Der Raum und die Ausrüstung, die für die Inkubation, den Schlupf und den Umgang mit Eiern und Eintagsküken verwendet werden, müssen nach jedem Schlupfzyklus gereinigt und desinfiziert werden.
7. Abwasser ist so zu bewirtschaften, dass kein Infektionsrisiko besteht. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 5 Geflügel, das zur Ordnung der Gänsevögel gehört, muss im Betrieb getrennt von anderen Geflügelarten gehalten werden, indem es in getrennten Gebäuden oder in verschiedenen Teilen des Betriebs gehalten wird, um einen direkten und indirekten Kontakt zu verhindern.

Abschnitt 6 Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die im Freien gehalten werden, müssen in Innenräumen oder unter einem Schutzdach im Freien mit Futter und Trinkwasser versorgt werden, um den Kontakt mit Wildvögeln und Watvögeln zu verhindern.

Abschnitt 7 Im Freien gehaltenes Geflügel muss eingezäunt gehalten werden.

Darüber hinaus gilt für Geflügel, das zur Aufstockung des Wildvogelbestands gehalten wird, Folgendes:

1. Gänsevögel, die von Oktober bis Mai im Freien gehalten werden, müssen in einem eingezäunten Gehege gehalten werden, das vollständig mit Netzen bedeckt ist, die das Eindringen von Wildvögeln und Watvögeln verhindern.
2. Wasserbecken, die als Bademöglichkeit dienen, können im Gehege genutzt werden, wenn dies für das Wohlergehen erforderlich ist, und sofern Maßnahmen ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Wildvögel das Wasser verunreinigen.
3. Ein Betreiber darf keine wildlebenden Gänsevögel in den Betrieb bringen.

Abschnitt 8 Gänse- und Watvögel dürfen nicht verwendet werden, um andere Vögel bei der Jagd anzulocken. Wenn jedoch die Genehmigung durch die schwedische Landwirtschaftsbehörde erteilt wird, können solche Vögel als Köder verwendet werden, um Wildvögel für Tests anzulocken.

KAPITEL 3 MELDEPFLICHT FÜR TIERSEUCHEN UND INFEKTIONSERREGER USW.

Geltungsbereich

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Verpflichtung von Betreibern, Tierärzten und Personen, die für ein Labor verantwortlich sind, Verdachtsfälle, festgestellte oder bestätigte Fälle von ansteckenden Tierseuchen und Infektionserregern zu melden, sowie Bestimmungen darüber, wann und wie eine solche Meldung erfolgen muss.

Bestimmungen über die Meldung von Salmonellen sind auch im Zoonosegesetz (1999:658) festgelegt.

Bestimmungen über die Meldung von Tierseuchen sind auch im Tierseuchengesetz (1999:657) festgelegt.

Bestimmungen über die Meldung der Amerikanischen Faulbrut, der Acarapiose und der Varroamilbe sind auch im Bienenseuchengesetz (1974:211) und in der Bienenseuchenverordnung (1974:212) festgelegt.

Wer macht die Meldung?

Meldepflicht für Tierärzte

Abschnitt 2 Neben der Pflicht zur Meldung vermuteter Tierseuchen nach Abschnitt 3a des Tierseuchengesetzes und Salmonellenverdacht gemäß Abschnitt 3 des Zoonosegesetzes gilt die Meldepflicht für jeden Tierarzt, der:

1. eine Krankheit oder einen Infektionserreger gemäß Abschnitt 7 Absätze 1-3 vermutet; oder
2. eine Krankheit oder einen Infektionserreger gemäß Abschnitt 9 Absätze 1 und 2 erkennt.

Abschnitt 3 Werden Proben zur Analyse an ein Labor außerhalb Schwedens geschickt, so ist dies vom für die Entnahme der Proben zuständigen Tierarzt zu melden.

Meldepflicht für Betreiber

Abschnitt 4 Neben der Meldepflicht nach Abschnitt 2 des Tierseuchengesetzes und Abschnitt 2 des Bienenseuchengesetzes gilt die Meldepflicht für jeden Betreiber, der:

1. eine gelistete Krankheit³ gemäß Abschnitt 7 Absatz 1 vermutet,

³ Siehe gelistete Seuchen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 und im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).

2. eine gelistete Seuche gemäß Abschnitt 9 Absatz 1 erkennt; oder
3. bei Tieren, für die der Betreiber verantwortlich ist, Anomalien gemäß Abschnitt 7 Absatz 5 feststellt.

Abschnitt 5 Werden Proben zur Analyse an ein Labor außerhalb Schwedens geschickt, ohne dass ein Tierarzt für die Entnahme der Proben verantwortlich ist, so übermittelt der Betreiber die Meldung.

Meldepflicht für Labore

Abschnitt 6 Wird eine meldepflichtige Tierseuche oder ein Infektionserreger in einem Labor vermutet, festgestellt oder bestätigt, so stellt die für das Labor verantwortliche Person sicher, dass die Meldung erfolgt.

Was deckt die Meldepflicht ab?

Meldung einer vermuteten Krankheit oder eines Infektionserregers

Abschnitt 7 Die Meldepflicht gilt in folgenden Fällen:

1. bei begründetem Verdacht auf eine gelistete Seuche, die in Anhang 1 mit dem Buchstaben f gekennzeichnet ist und die nicht nach dem Tierseuchengesetz oder dem Bienenseuchengesetz meldepflichtig ist, bei Tieren;
2. bei begründetem Verdacht, dass eine ansteckende oder vermutlich ansteckende Tierseuche oder ein Infektionserreger vorliegt, die bzw. der normalerweise im Land nicht auftritt;
3. wenn klinische Symptome bei Pferden Anlass zu Verdacht auf Pferdegrippe (Typ A), Druse, Virusabort (ZNS-Form) oder virale Arteritis geben;
4. bei Verdacht auf ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP (vorläufige Diagnose) gemäß Abschnitt 8;
5. wenn bei Tieren, für die ein Betreiber verantwortlich ist, eine anormale Sterblichkeit, andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder ein erheblicher Produktionsrückgang mit unbestimmter Ursache auftreten; und
6. bei begründetem Verdacht auf bakterielle Nierenkrankheit (BKD) oder infektiöse Pankreasnekrose (IPN) Genogruppe 2. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 8 Die Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA und MRSP wird in den folgenden Fällen vermutet (vorläufige Diagnose):

1. ESBL_{CARBA} wird vermutet, wenn Isolate von Bakterien der Familie Enterobakterien bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen aufweisen.
2. MRSA wird vermutet, wenn Isolate von *Staphylococcus aureus* bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen aufweisen.
3. MRSP wird vermutet, wenn Isolate von *Staphylococcus pseudintermedius* bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen aufweisen.

Die für das Labor verantwortliche Person, die die Tests durchführt, unterrichtet den Tierarzt, der die Proben entnommen hat, und stellt sicher, dass Bakterienisolate von Enterobakterien mit Verdacht auf ESBL_{CARBA} MRSA oder MRSP sofort zur Bestätigung, Typisierung, Registrierung und Kontrolle der Resistenzmuster an das Nationale Veterinärinstitut geschickt werden.

Wenn sich das Labor, das die Tests durchführt, außerhalb Schwedens befindet, liegt die Verpflichtung nach Absatz 2, sicherzustellen, dass Bakterienisolate an das Nationale Veterinärinstitut geschickt werden, bei dem Tierarzt, der die Proben entnommen hat.

Meldung einer festgestellten oder bestätigten Krankheit oder eines Infektionserregers gemäß dem Tierseuchengesetz, dem Zoonosegesetz oder Abschnitt 9

Abschnitt 9 Neben der Meldepflicht nach dem Tierseuchengesetz, dem Zoonosegesetz und dem Bienenseuchengesetz sowie Abschnitt 7 gilt die Meldepflicht auch in folgenden Fällen:

1. wenn eine in Anhang 1 aufgeführte Seuche oder ein Erreger bei Tieren oder in einem Betrieb, in dem Tiere gehalten werden, festgestellt wird und der Infektionserreger mit den Tieren in Verbindung gebracht werden kann;
2. wenn eine ansteckende oder vermutlich ansteckende Krankheit oder ein Infektionserreger, die bzw. der normalerweise nicht im Land auftritt und nicht in Anhang 1 aufgeführt ist, bei Tieren nachgewiesen wird;
3. wenn eine vorläufige Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP gemäß Abschnitt 7 Absatz 4 bestätigt wird;
4. bei einer bestätigten Diagnose von methicillinresistenten koagulasepositiven Staphylokokken außer *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius*; und
5. bei einer bestätigten Diagnose von VTEC mit einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen Tier und Mensch, wobei der VTEC-Stamm bei Tieren und Menschen mit EHEC-Infektion nachgewiesen wurde.

Indexfälle und andere Fälle

Abschnitt 10 Die Meldepflicht für festgestellte Krankheiten oder Infektionserreger gilt für Indexfälle.

Salmonellen, die in Proben von in Schlachthöfen entnommenen Lymphknoten nachgewiesen wurden, sind jedoch kein Indexfall.

Abschnitt 11 Neben Indexfällen sind auch andere Fälle zu melden, wenn ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA, MRSP, methicillinresistente koagulasepositive Staphylokokken, ausgenommen *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* bei Tieren, bei denen es sich nicht um Pelztiere, Wassertiere oder zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere handelt, nachgewiesen werden. Dies gilt auch für alle Pferde und Tiere, die gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 der Tierschutzverordnung (2019:66) in einem Zoo oder ähnlichen Betrieb gehalten werden.

Diagnose

Abschnitt 12 Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gilt die Meldepflicht, wenn eine Seuche oder ein Infektionserreger festgestellt wurde durch:

1. Autopsie oder histologische Untersuchung von Non-Food-Testmaterial;
2. Nachweis von Infektionserregern in Proben von Non-Food-Testmaterial von Tieren;
3. sowohl der Nachweis eines Infektionserregers als auch das Vorhandensein pathologischer anatomischer/klinischer Veränderungen der in Anhang 1 dieser Verordnungen mit * gekennzeichneten Erreger;
4. Nachweis von Antikörpern (einzelne Probe) gegen Infektionserreger, die unter das Tierseuchengesetz fallen;
5. signifikant erhöhte Antikörperspiegel (Titeranstieg der gepaarten Proben) oder eine andere Überprüfung von Infektionserregern, die nicht unter das Tierseuchengesetz fallen; oder

6. Nachweis von Antikörpern (einzelne Probe) gegen die in Anhang 1 dieser Verordnungen mit * * gekennzeichneten Erreger.

Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 kann die Meldung in Absprache mit der schwedischen Landwirtschaftsbehörde verzögert werden, bis weitere Tests zur Bestätigung der Diagnose durchgeführt wurden.

Abschnitt 13 Für Salmonellen gilt die Meldepflicht für nachgewiesene Krankheiten oder Infektionserreger nach diesem Kapitel, wenn die Salmonellenbakterien in folgenden Proben festgestellt werden:

1. Proben, die während der Autopsie von Tieren entnommen wurden,
2. Proben von lebenden Tieren oder
3. Umweltproben, die in einem Betrieb mit Tieren einschließlich Brütereien entnommen wurden.

Anforderungen für die Meldung bei der schwedischen Landwirtschaftsbehörde und der Bezirksverwaltung beim Nachweis von Salmonellen sind auch in Abschnitt 4 der Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 2004:2) über die Bekämpfung von Salmonellen bei Tieren enthalten.

Abschnitt 14 Die Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA und MRSP wird in den folgenden Fällen bestätigt:

1. ESBL_{CARBA} wird bestätigt, wenn Gene, die eine Resistenz vom Typ ESBL_{CARBA} vermitteln, in Isolaten von Bakterien der Familie der Enterobakterien mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.
2. MRSA wird bestätigt, wenn die Art *Staphylococcus aureus* bestätigt wird und Gene, die eine Methicillinresistenz vermitteln, mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.
3. MRSP wird bestätigt, wenn die Art *Staphylococcus pseudintermedius* bestätigt wird und Gene, die eine Methicillinresistenz vermitteln, mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.

Wenn eine vorläufige Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP bei der Bestätigungsuntersuchung nicht bestätigt wird, muss die Person, die die vorläufige Diagnose gemeldet hat, die zuständige Bezirksverwaltung entsprechend informieren.

In Fällen, in denen ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA und MRSP während der Prüfung mit molekularbiologischen Methoden ohne vorherige phänotypische Untersuchung nachgewiesen wird, muss die für das Labor verantwortliche Person, die die Tests durchführt, dafür Sorge tragen, dass das Bakterienisolat unverzüglich an das Nationale Veterinärinstitut geschickt wird. Gibt es kein Bakterienisolat muss das Probenmaterial an das Nationale Veterinärinstitut geschickt werden.

Wenn sich das Labor, das die Tests durchführt, außerhalb Schwedens befindet, liegt die Verpflichtung nach Absatz 3, sicherzustellen, dass Bakterienisolate an das Nationale Veterinärinstitut geschickt werden, bei dem Tierarzt, der die Proben entnommen hat. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 15 Eine Diagnose von methicillinresistenten koagulasepositiven Staphylokokken außer *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* wird vermutet, wenn Isolate dieser Bakterienarten bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegen Oxacillin, Cefoxitin oder andere Cephalosporinen aufweisen.

Die für das Labor verantwortliche Person, die die Tests durchführt, stellt sicher, dass das Bakterienisolat unverzüglich zur Bestätigung, Typisierung, Registrierung und Kontrolle der Resistenzmuster an das Nationale Veterinärinstitut geschickt wird.

Wenn sich das Labor, das die Tests durchführt, außerhalb Schwedens befindet, liegt die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Bakterienisolate an das Nationale Veterinärinstitut geschickt werden, bei dem Tierarzt, der die Proben entnommen hat.

Die Diagnose wird bestätigt, wenn die Art bestätigt wird und Gene, die eine Methicillinresistenz vermitteln, mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.

Abschnitt 16 Die Diagnose von VTEC mit einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen Tier und Mensch wird bestätigt, wenn identische VTEC-Stämme bei Tieren und Menschen mit EHEC-Infektion durch vergleichende molekularbiologische Typisierung mit der PFGE-Technik, MLVA-Technik oder durch vollständige Genomsequenzierung isoliert wurden.

Abschnitt 17 Werden Proben zur Bestätigung einer Diagnose gemäß den Abschnitten 14-16 an ein Labor außerhalb Schwedens zur Analyse geschickt, so stellt die für die Probenentnahme verantwortliche Person sicher, dass die Diagnose gemäß diesen Bestimmungen gestellt wird und dass die Isolate der in den Abschnitten 14-15 genannten Erreger an das Nationale Veterinärinstitut geschickt werden.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Abschnitt 18 Die Meldung erfolgt unverzüglich in den folgenden Fällen:

1. bei Krankheiten der Kategorie A, die in Anhang 1 mit dem Buchstaben a gekennzeichnet sind;
2. bei Tierseuchen oder Infektionserregern, die normalerweise im Land nicht auftreten.

Abschnitt 19 Die Meldung erfolgt ohne unangemessene Verzögerung in den folgenden Fällen:

1. bei gelisteten Krankheiten, die in Anhang 1 mit dem Buchstaben f gekennzeichnet sind und nicht zur Kategorie A gehören;
3. bei Krankheiten von Wassertieren, gegen die Schweden gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 nationale Maßnahmen ergriffen hat;
4. bei klinischem Verdacht auf Pferdegrippe (Typ A), Druse, Virusabort (ZNS-Form) oder equine virale Arteritis;
5. bei einer vorläufigen Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP.

Abschnitt 20 Die Meldung von meldepflichtigen Tierseuchen und Infektionserregern erfolgt innerhalb von fünf Werktagen ab dem Datum der Diagnose, sofern nicht im Tierseuchengesetz, im Zoonosegesetz oder in den Abschnitten 18 und 19 etwas anderes angegeben ist.

Wie muss die Meldung erfolgen?

Tierärzte und Laboratorien

Abschnitt 21 Einen Tierarzt, der eine gelistete Seuche gemäß Abschnitt 7 Absätze 1 und 2 sowie Abschnitt 9 Absätze 1 und 2 vermutet oder feststellt, teilt dies der schwedischen Landwirtschaftsbehörde mit. Gleiches gilt für die Person, die für ein Labor verantwortlich ist, in dem eine solche Krankheit vermutet oder festgestellt wird.

Allgemeine Empfehlung zu Abschnitt 3a des Tierseuchengesetzes und Abschnitt 21
Bei Tierseuchen, Krankheiten der Kategorie A und Krankheiten, die normalerweise im Land nicht auftreten, sollte die Meldung telefonisch oder auf gleichwertige Weise erfolgen.

Abschnitt 22 Die Meldung des klinischen Verdachts auf einen Indexfall von Pferdegrippe (Typ A), Druse, Virusabort (ZNS-Form) oder viraler Arteritis bei Pferden ist an die Bezirksverwaltung⁴ des Bezirks, in dem der Indexfall vermutet wird, zu richten. Die Informationen, die in die Meldung aufzunehmen sind, sind in Anhang 2 aufgeführt.

⁴ Weitere Informationen darüber, wie eine Meldung erfolgen kann, bieten die Website der Bezirksverwaltungen www.lansstyrelsen.se und die Website der schwedischen Landwirtschaftsbehörde www.jordbruksverket.se.

Abschnitt 23 Eine Meldung einer vorläufigen Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP gemäß Abschnitt 7 Absatz 4 wird an die Bezirksverwaltung⁵ des Bezirks, in dem das betreffende Tier dauerhaft lebt, und an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem der Tierarzt, der die Proben entnommen hat, tätig, gerichtet. Die Informationen, die in die Meldung aufzunehmen sind, sind in Anhang 3 aufgeführt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 24 Die Meldung einer bestätigten Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobacteriales, MRSA oder MRSP, VTEC oder methicillinresistenten koagulasepositiven Staphylokokken, ausgenommen *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* gemäß Abschnitt 9 Absätze 3 bis 5 ist an die schwedische Landwirtschaftsbehörde zu richten⁶. Die Informationen, die in die Meldung aufzunehmen sind, sind in Anhang 6 aufgeführt.

Abschnitt 25 Die Meldung an die schwedische Landwirtschaftsbehörde⁷ bei einem Indexfall einer meldepflichtigen Seuche müssen die in den Anhängen 4 bis 6 genannten Angaben enthalten sein, es sei denn, die Seuche oder der Infektionserreger fällt unter die Abschnitte 22 oder 23.

Betreiber

Abschnitt 26 Ein Betreiber, der eine gelistete Seuche vermutet oder feststellt, muss dies einem Tierarzt innerhalb der Bezirksveterinärorganisation der schwedischen Landwirtschaftsbehörde melden.

Meldungen über anormale Sterblichkeit, sonstige Anzeichen einer schweren Krankheit oder signifikant reduzierte Produktion mit unbestimmter Ursache gemäß Abschnitt 7 Absatz 5 sind an einen Bezirkstierarzt oder einen anderen Tierarzt zur weiteren Untersuchung zu richten, und der Tierarzt ist erforderlichenfalls für die Entnahme von Proben verantwortlich.

KAPITEL 4 ÜBERWACHUNG VON TIERSEUCHEN UND INFektionSERREGERN

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Überwachung in Form von Tiergesundheitsbesuchen, der Entnahme von Proben und Tests auf das Vorhandensein gelisteter Tierseuchen und anderer meldepflichtiger Tierseuchen und Infektionserreger. Diese Bestimmungen ergänzen die Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen⁸. Besondere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Status der Freiheit vom Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung und zur Überwachung der Geflügelpest bei Geflügel sind in den Kapiteln 5 und 6 festgelegt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 2 Die Probenahme zum Nachweis einer Tierseuche oder eines Infektionserregers erfolgt in dem Umfang und in der Weise, wie im Beschluss der schwedischen Landwirtschaftsbehörde über den nationalen Überwachungsplan festgelegt. Proben werden von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Material in der Umgebung der Tiere entnommen, die sich in einem Betrieb, in einem Gebäude oder in einer anderen Anlage oder in einem geografischen Gebiet gemäß den Angaben des nationalen Überwachungsplans befinden. Die schwedische Landwirtschaftsbehörde kann weitere Probenahmen beschließen.

⁵ Weitere Informationen darüber, wie eine Meldung erfolgen kann, bietet die Website der schwedischen Landwirtschaftsbehörde www.jordbruksverket.se.

⁶ Weitere Informationen darüber, wie die Meldung erfolgen kann, bietet die Website der schwedischen Landwirtschaftsbehörde www.jordbruksverket.se.

⁷ Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Website des schwedischen Landwirtschaftsausschusses. www.jordbruksverket.se.

⁸ ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211 (Celex 32020R0689).

Proben, die von Geflügel in den in Kapitel 4 Abschnitt 4 Absatz 2 genannten Betrieben entnommen wurden, werden dem von der schwedischen Landwirtschaftsbehörde benannten Labor zur Analyse übermittelt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 3 Risikobasierte Besuche zur Überwachung der Tiergesundheit in Aquakulturbetrieben werden in dem Umfang durchgeführt, wie im Beschluss der schwedischen Landwirtschaftsbehörde über die Risikoeinstufung für den Betrieb festgelegt. Gesundheitsbesuche werden von der schwedischen Landwirtschaftsbehörde oder von einem von der schwedischen Landwirtschaftsbehörde genehmigten Betreiber oder einer Organisation durchgeführt.

Abschnitt 4 Die Betreiber stellen sicher, dass die ihrer Verantwortung unterstehenden Betriebe Tiergesundheitsbesuche von einem Tierarzt erhalten. Dies ist in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegt.

Die für die folgenden Betriebe zuständigen Betreiber stellen sicher, dass Tiergesundheitsbesuche in Übereinstimmung mit den in den Abschnitten 5 und 6 festgelegten Abständen und Elementen durchgeführt werden:

1. Betriebe mit Hühnern und Puten, in denen gleichzeitig mehr als 1 000 Stück Zuchtgeflügel gehalten werden sollen;
2. Brütereien mit Hühnern und Puten mit einer maximalen Inkubationskapazität von mehr als 1 000 Eiern gleichzeitig;
3. Zugelassene Brütereien und Geflügelbetriebe gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2016/429;

Die in Absatz 2 genannten Betriebe können auf Beschluss der schwedischen Landwirtschaftsbehörde von den Anforderungen der Abschnitte 5 und 6 ausgenommen werden, wenn sie an einem freiwilligen Programm mit Tiergesundheitsbesuchen teilnehmen, das die schwedische Landwirtschaftsbehörde für angemessen hält. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 5 Tiergesundheitsbesuche gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 sind mindestens mit folgender Häufigkeit durchzuführen:

1. vierteljährlich in Betrieben, die Großelterntiere zur Zucht oder zum Ausbrüten halten;
2. vierteljährlich in Brütereien;
3. jährlich in Geflügelbetrieben zur Aufstockung des Wildvogelbestands; und
4. zweimal jährlich in anderen als den in Nummern 1 bis 3 genannten Betrieben.

Die in Unterabsatz 1 genannten Besuche finden zum besten Zeitpunkt während des Legens oder der Erzeugung statt, um Krankheiten zu erkennen. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 6 Tiergesundheitsbesuche gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 umfassen folgende Elemente:

1. Überprüfung der Tätigkeiten des Betriebs und der Biosicherheitsmaßnahmen;
2. Kontrolle des Geflügels;
3. Untersuchung von krankem oder totem Geflügel;
4. Überprüfung, ob eine ND-Probenahme gemäß Kapitel 5 stattgefunden hat;
5. Prüfung, ob eine Probenahme gemäß Kapitel 4 Abschnitt 2 stattgefunden hat; und
6. Überprüfung der Aufzeichnungen des Betriebs. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 7 Der Tierarzt, der Tiergesundheitsbesuche in einem in Abschnitt 4 Absatz 2 genannten Betrieb durchführt, teilt dem Betreiber die Ergebnisse schriftlich mit. Der Bericht enthält Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und -behandlungen, Testergebnissen und anderen relevanten Informationen für die Produktionsart und die Größe des Betriebs. (SJVFS 2024:xx).

KAPITEL 5 STATUS DER FREIHEIT VON DER NEWCASTLE-KRANKHEIT

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung des Status der Freiheit vom Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung erforderlich sind.

Diese Bestimmungen ergänzen Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 81 und Anhang V Teil IV Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Abschnitt 2 Um den Status der Freiheit vom Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung zu erhalten, muss der Betreiber von Tätigkeiten mit Zuchtgeflügel der Ordnung der *Hühnervögel* sicherstellen, dass serologische Untersuchungen gemäß Anhang V Teil IV Abschnitt 1 Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Die Betreiber, die für Betriebe mit Geflügel zur Wiederaufstockung des Wildvogelbestands verantwortlich sind, führen die Probenahme gemäß Abschnitt 2 im Zusammenhang mit der Probenahme in Kapitel 6 durch.

Abschnitt 4 Die gemäß Abschnitt 2 entnommenen Proben werden von der in Abschnitt 2 genannten Person zur Analyse an das Nationale Veterinärinstitut geschickt. Diese Proben sind gemäß den spezifischen Anweisungen des Instituts zu versenden.

KAPITEL 6 ÜBERWACHUNG DER GEFLÜGELPEST BEI GEFLÜGEL

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Überwachung in Form von Probenahmen und Tests auf das Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel. Diese Bestimmungen ergänzen Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 10 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Abschnitt 2 Die Probenahme erfolgt jährlich in dem Umfang, der in dem jährlichen Beschluss der schwedischen Landwirtschaftsbehörde festgelegt wird, und in den vom Nationalen Veterinärinstitut bestimmten Schlachthöfen.⁹ Die schwedische Landwirtschaftsbehörde kann weitere Probenahmen beschließen. Zuchtgeflügel wird jedoch im Betrieb beprobt. Die schwedische Landwirtschaftsbehörde entscheidet, in welchen Betrieben eine solche Probenahme durchzuführen ist. Die Probenahme in Enten- und Gänsehaltungsbetrieben, die von der schwedischen Landwirtschaftsbehörde ausgewählt werden, erfolgt in dem ausgewählten Betrieb. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 3 Die Probenahme gemäß Abschnitt 2 wird von einem Tierarzt durchgeführt, der in einem in diesem Abschnitt genannten Schlachthof tätig ist, oder von einer Person, der der Tierarzt die Probenahme übertragen hat. Die Probenahme von Zuchtgeflügel und andere Probenahmen in Betrieben werden von einem Tierarzt durchgeführt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 4 Die gemäß den Abschnitten 2 und 3 entnommenen Proben werden von der in Abschnitt 3 genannten Person zur Analyse an das Nationale Veterinärinstitut geschickt. Diese Proben sind gemäß den spezifischen Anweisungen des Instituts zu versenden.

KAPITEL 7 AUSNAHMEREGLUNGEN

Abschnitt 1 Wenn besondere Gründe dafür vorliegen, kann die schwedische Landwirtschaftsbehörde Ausnahmen von den folgenden Bestimmungen gewähren:

1. Kapitel 2 Abschnitte 1-8

⁹ Die Entscheidung ist auf der Website der schwedischen Landwirtschaftsbehörde www.jordbruksverket.se abrufbar.

2. Kapitel 3 Abschnitte 2, 3 und 5; Abschnitt 7 Absätze 2-4; Abschnitte 8-17. Abschnitt 19 Absätze 2-4; und Abschnitte 20-26;
3. Kapitel 4 Abschnitte 2 und 3;
4. Kapitel 5 Abschnitte 2-4; und
5. Kapitel 6 Abschnitte 2-4

Dieses Gesetz¹⁰ tritt am Mittwoch, 21. April 2021, in Kraft. Die allgemeine Empfehlung wird gleichzeitig wirksam. Durch dieses Gesetzblatt werden folgende Bestimmungen aufgehoben oder ungültig:

1. Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 2002:98) über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
2. Verordnung der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 2012:24) über meldepflichtige Tierseuchen und Infektionserreger;
3. Abschnitte 4-12 und die allgemeine Empfehlung zu Abschnitt 6 der Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde und die allgemeine Empfehlung (SJVFS 2007:17) zu präventiven Maßnahmen gegen die Übertragung der hochpathogenen Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel;
4. Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 2009:3) über die obligatorische Überwachung der Geflügelpest bei Geflügel;
5. Kapitel 3 Abschnitte 1-5 der Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 2014:4) über die tiergesundheitlichen Anforderungen für Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur; und
6. Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 2003:33) für Tuberkulintests an Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Kameltieren.

Dieses Gesetz¹¹ tritt am TAG MONAT JAHR in Kraft. Die allgemeine Empfehlung wird am selben Tag wirksam.

CHRISTINA NORDIN

Klara Eskilsson
(Referat für Tiergesundheit)

¹⁰ SJVFS 2021:10.

¹¹ SJVFS 2024:xx.

Anhang 1

LISTE DER CODES USW. FÜR TIERSEUCHEN UND INFektionSERREGER, DIE DER MELDEPFLICHT UNTERLIEGEN

*= Die Meldepflicht erfordert sowohl den Nachweis des Infektionserregers als auch das Vorhandensein pathologischer anatomischer/klinischer Veränderungen.

**= Die Meldepflicht gilt, wenn Antikörper in einer einzigen Probe nachgewiesen werden.

a = Krankheit der Kategorie A

f = gelistete Krankheit

<i>Code¹²</i>		<i>Krankheiten bei verschiedenen Tierarten</i>	<i>Infektionserreger</i>
1 00 001	a, f	Maul- und Klauenseuche (MKS)	Aphthovirus (MKS-Virus)
1 00 002		Vesikulärstomatitis (VS)	VS-Virus
1 00 003	a, f	Rifttalfieber	RVF-Virus
1 00 004	f	Blauzungenerkrankung	Blauzungenvirus
1 00 005	f	Milzbrand	<i>Bacillus anthracis</i>
1 00 006	f	Aujeszký-Krankheit (AD)	AD-Virus
1 00 007	f	Tollwut	Lyssavirus
1 00 008	f	Paratuberkulose	<i>Mycobacterium avium</i> ssp. <i>paratuberculosis</i>
1 00 009	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>Brucella abortus</i>
1 00 010	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. melitensis</i>
1 00 011	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. ovis</i>
1 00 012	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. suis</i>
1 00 013		Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) außer BSE bei Rindern (1 01 050), Scrapie (1 02 065) und atypische Scrapie (1 02 066) bei Schafen und Ziegen und CWD bei Hirschen (1 99 197)	Prion (PrP) ^{SC}
1 00 014	f	Rindertuberkulose	<i>Mycobacterium bovis</i>
1 00 015	f	Tuberkulose, menschlicher Typ bei Tieren	<i>M. tuberculosis</i>

¹² Erste Ziffer:

1. = Krankheiten, die unter die Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 1999:102) über Tierseuchen usw. fallen,
2. = Krankheiten, die unter die Verordnungen der schwedischen Landwirtschaftsbehörde (SJVFS 1999:101) über Zoonosen fallen,
3. = Krankheiten, zusätzlich zu 1, die die schwedische Landwirtschaftsbehörde international melden muss, und
4. = Andere Krankheiten.

Zweite und dritte Ziffer: Krankheitsgruppe.

Vierte, fünfte und sechste Ziffer: Krankheit

3 00 016	f	Tuberkulose, ausgenommen Rindertuberkulose und menschliche Typen (1 00 014), (1 00 015)	<i>M. tuberculosis complex</i>
1 00 017	a, f	Rinderpest	Rinderpestvirus
2 00 018		Salmonellose, ausgenommen <i>S. Gallinarum</i> (2 05 110), <i>S. Pullorum</i> (2 05 111), <i>S. arizonae</i> (2 05 191) und <i>S. enterica</i> ssp. <i>diarizonae</i> Serovar 61:(k):1,5(7) (2 00 019)	<i>Salmonella enterica</i>
2 00 019		Salmonellose mit <i>S. enterica</i> ssp. <i>diarizonae</i> Serovar 61:(k):1.5(7)	<i>S. enterica</i> ssp. <i>diarizonae</i> Serovar 61:(k):1.5(7)
** 3 00 020	f	West-Nil-Fieber bei anderen Arten als Pferden (1 03 020)	West-Nil-Virus
** 3 00 021		Östliche Pferdeenzephalomyelitis (EEE) bei anderen Arten als Pferden (1 03 021)	EEE-Virus
** 3 00 022		Japanische Enzephalitis (JE) bei anderen Arten als Pferden (1 03 0122)	JE-Virus
3 00 023	f	Echinokokkose/alveoläre Echinokokkose	<i>Echinococcus multilocularis</i>
3 00 024		Echinokokkose/zystische Echinokokkose	<i>E. granulosus</i>
3 00 025		Echinokokkose/zystische Echinokokkose, verursacht durch andere Arten als <i>Echinococcus multilocularis</i> , (3 00 023) und <i>E. granulosus</i> (3 00 024)	<i>Echinococcus</i> spp.
** 4 00 026		Leptospirose	<i>Leptospira</i> spp.
3 00 027	f	Q-Fieber	<i>Coxiella burnetii</i>
3 00 028		Trichinellose	<i>Trichinella</i> spp.
3 00 029		Tularämie	<i>Francisella tularensis</i>
3 00 030	f	Epizootische Hämorrhagie	EHD-Virus
3 00 031		Krim-Kongo-Fieber	CCHF-Virus
3 00 189	f	Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (IBR/IPV/IBP) bei Hirschen und Kameltieren	Bovines Herpesvirus 1
3 00 032		Herzwasserkrankheit	<i>Ehrlichia ruminantium</i>
3 00 033		Neuwelt-Schraubenwurmfliege	<i>Cochliomyia hominivorax</i>
3 00 034		Altwelt-Schraubenwurmfliege	<i>Chrysomya bezziana</i>
3 00 035	f	Surra	<i>Trypanosoma evansi</i>
3 00 036	f	Bovine Virusdiarrhoe	BVD-Virus
4 00 037		Listeriose	<i>Listeria monocytogenes</i>
4 00 038		Rauschbrand	<i>Clostridium chauveoi</i>
4 00 039		Botulismus	<i>C. botulinum</i>
** 4 00 009	f	Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>Brucella abortus</i>

**	4 00 010	f	Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. melitensis</i>
**	4 00 011		Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. ovis</i>
**	4 00 012	f	Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. suis</i>
**	4 00 040		Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. canis</i>
	4 00 041		Verotoxigene <i>E.coli</i> mit einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen Tier und Mensch, wo der VTEC-Stamm bei Tieren und Menschen mit EHEC-Infektion nachgewiesen wurde.	VTEC (EHEC)
	4 00 043		Methicillinresistenter <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA) bei Tieren	Methicillinresistenter <i>Staphylococcus aureus</i>
	4 00 044		Methicillinresistenter <i>Staphylococcus pseudintermedius</i> (MRSP) bei Tieren	<i>S. pseudintermedius</i>
	4 00 045		Methicillinresistente koagulasepositive Staphylokokken, ausgenommen <i>S. aureus</i> (4 00 043) und <i>S. pseudintermedius</i> (4 00 044) bei Tieren	Methicillinresistente koagulasepositive Staphylokokken, ausgenommen <i>S. aureus</i> und <i>S. pseudintermedius</i>
	4 00 046		ESBL _{CARBA}	Bakterien aus der Familie der Enterobakterien, ESBL _{CARBA} bilden
<i>Rinderkrankheiten</i>				
	1 01 047	a, f	Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder (CBPP)	<i>Mycoplasma mycoides</i> ssp. <i>mycoides</i> , Kleinkolonietyp (SC)
	1 01 048	a, f	Lumpy-Skin-Krankheit	LSD-Virus
	1 01 049	f	Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (IBR/IPV/IBP)	Bovines Herpesvirus 1
	1 01 050		Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)	Prion (PrP) ^{SC})
	3 01 051		Anaplasmose	<i>Anaplasma marginale</i>
**	3 01 052		Babesiose	<i>Babesia</i> spp. ausgenommen <i>Babesia divergens</i>
	3 01 053	f	Bovine genitale Campylobacteriose	<i>Campylobacter foetus</i> ssp. <i>Veneralis</i>
	3 01 054	f	Enzootische Leukose der Rinder (EBL)	Bovines Leukämievirus
	3 01 055		Hämorrhagische Septikämie	<i>Pasteurella multocida</i> (einige Serotypen)
	3 01 056		Küstenfieber	<i>Theileria</i> spp.
	3 01 057	f	Trichomonose	<i>Trichomonas foetus</i>
	3 01 058		Trypanosomose	<i>Trypanosoma</i> spp. (<i>Salivaria</i>)

SJVFS 2024:xx

4 01 059		Zystizerkose	<i>Taenia saginata,</i> <i>Cysticercus bovis</i>
4 01 060		Bösartiges Katarrhalfieber (MCF)	Bovines Herpesvirus 2
4 01 061		Hypodermose	<i>Hypoderma bovis, H.</i> <i>lineatum</i>
4 01 062		Chlamydiose	<i>Chlamydophila</i> spp.
<i>Schaf- und Ziegenkrankheiten</i>			
1 02 063	a, f	Pest der kleinen Wiederkäuer	PPR-Virus
1 02 064	a, f	Schafpocken und Ziegenpocken	Schafpockenvirus, Ziegenpockenvirus
1 02 065		Scrapie	Prion (PrP) ^{SC}
1 02 066		Atypische Scrapie	Prion (PrP) ^{SC}
** 3 02 067		Caprine Arthritis-Enzephalitis	CAE-Virus
3 02 068		Infektiöse Agalaktie	<i>Mycoplasma agalactiae</i>
3 02 069	a, f	Infektiöse Pleuropneumonie der Ziegen	<i>M. capricolum</i> ssp. <i>capripneumoniae</i>
** 3 02 070		Enzootischer Abort des Schafs	<i>Chlamydophila abortus</i>
3 02 071		Nairobi Schafkrankheit	NSD-Virus
** 3 02 072		Maedi-Visna	MV-Virus
4 02 073		Krätze	<i>Psoroptes</i> spp., <i>Sarcoptes</i> spp.
4 02 074		Border Disease	BD-Virus
4 02 075		Moderhinke	Virulente Stämme von <i>Dichelobacter nodosus</i>
<i>Pferdekrankheiten</i>			
1 03 020	f	West-Nil-Fieber	West-Nil-Virus
1 03 021	f	Östliche Pferdeenzephalomyelitis (EEE)	EEE-Virus
1 03 022	f	Japanische Enzephalitis (JE)	JE-Virus
1 03 076	a, f	Afrikanische Pferdepest	AHS-Virus
1 03 077	f	Westliche Pferdeenzephalomyelitis (WEE)	WEE-Virus
1 03 078	f	Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE)	VEE-Virus
1 03 079		Andere virale Enzephalitis und Enzephalomyelitis ohne separaten Code	
3 03 080	f	Ansteckende Pferdemetritis (CEM)	<i>Taylorella equigenitalis</i>
3 03 081	f	Dourine	<i>Trypanosoma equiperdum</i>
3 03 082	f	Equine Infektiöse Anämie	EIA-Virus
3 03 083		Pferdegrippe	Pferdeinfluenzavirus Typ A
** 3 03 084		Küstenfieber der Pferde	<i>Theileria (Babesia) Equi,</i>
** 3 03 085		Babesiose der Pferde	<i>Babesia caballi</i>

3 03 086		Virusabort der Stute (Abortform)	Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV-1)
3 03 087		Virusabort der Stute (ZNS-Form)	Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV-1)
3 03 190		Infektion mit dem equinen Herpesvirus Typ 1 außer Abortform (3 03 086) und ZNS-Form (3 03 087)	Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV-1)
3 03 088	a, f	Rotz	<i>Burkholderia mallei</i>
3 03 089	f	Virale Arteritis (EVA)	EA-Virus
** 4 03 090		Pferdepocken	Pferdepockenvirus
4 03 091		Krätze	<i>Psoroptes</i> spp., <i>Sarcoptes</i> spp.
4 03 092		Druse	<i>Streptococcus equi</i> ssp. <i>equi</i>
** 4 03 093		Borna'sche Krankheit	Bornavirus
<i>Schweinekrankheiten</i>			
1 04 094		Vesikuläre Schweinekrankheit	SVD-Virus
1 04 095	a, f	Afrikanische Schweinepest	ASF-Virus
1 04 096	a, f	Klassische Schweinepest	CSF-Virus
1 04 097	f	Porzines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	PRRS-Virus
3 04 098		Zystizerkose	<i>Taenia solium</i> , <i>Cysticercus cellulosae</i>
3 04 099		Transmissible Gastroenteritis	TGE-Virus
3 04 100		Nipahvirus-Enzephalitis	Nipahvirus;
4 04 101		Atrophische Rhinitis	Toxinogene <i>Pasteurella multocida</i>
* 4 04 102		Teschovirus-Enzephalitis	Porzines Teschovirus
4 04 103		Porzine epizootische Diarrhö	PED-Virus
4 04 104		Schweinegrippe	Schweinegrippevirus
4 04 105		Pandemische Grippe A	Influenza A Typ (H1N1) 2009
4 04 106		Nekrohemorrhagische Enteritis verursacht durch <i>Clostridium perfringens</i> Typ C	<i>Clostridium perfringens</i> Typ C
<i>Vogelkrankheiten</i>			
1 05 107	a, f	Newcastle-Krankheit bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	hochpathogenes Paramyxovirus Typ 1
1 05 108	a, f	Geflügelpest	HPAI-Virus
1 05 109	f	Vogelgrippe bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	LPAI-Viren vom Typ H5 und H7
** 2 05 110	f	Hühnertyphus	<i>Salmonella Gallinarum</i>
** 2 05 111	f	Pullorumseuche	<i>S. Pullorum</i>
** 2 05 191	f	<i>Salmonella arizonae</i>	<i>S. arizonae</i>

3 05 112		Infektion mit gering pathogenem Paramyxovirus bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	Gering pathogenes Paramyxovirus-1
3 05 113		Infektion mit dem hoch pathogenen Paramyxovirus-1 bei Wildvögeln	Hochpathogenes Paramyxovirus Typ 1 (PPMV-1)
3 05 114		Infektion mit dem gering pathogenen Paramyxovirus-1 bei Wildvögeln	Gering pathogenes Paramyxovirus-1
3 05 115	f	Vogelgrippe bei Wildvögeln	LPAI-Virustypen H5, H7 und H9
3 05 116		Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	ILT-Virus
3 05 117		Virushepatitis der Ente	Entenhepatitisvirus
* 3 05 118		Infektiöse Bursalerkrankung (virulente Form)	IBD-Virus
3 05 119	f	Vogelmykoplasmosen mit <i>M. gallisepticum</i>	<i>Mycoplasma gallisepticum</i>
3 05 120	f	Chlamydiose der Vögel (Psittakose)	<i>Chlamydophila psittaci</i>
3 05 121		Aviäre Rhinotracheitis (ART)	Aviäres Metapneumovirus
3 05 122	f	Mykoplasmosen mit <i>M. meleagridis</i>	<i>Mycoplasma meleagridis</i>
3 05 192		Mykoplasmosen mit <i>M. synoviae</i>	<i>Mycoplasma synoviae</i>
3 05 193		Infektiöse Bronchitis (IB)	IB-Virus
4 05 123		Entenpest	Entenpestvirus
4 05 124		Vogelpocken	Pockenvirus
4 05 125		Egg Drop-Syndrom	EDS-Virus
4 05 126		Campylobacteriose bei Schlachtgeflügel	Thermophiler <i>Campylobacter</i> spp.
<i>Krankheiten von Hasentieren</i>			
3 06 127		Myxomatose	Myxomavirus
3 06 128		Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen	RVHD-Virus
<i>Bienenkrankheiten</i>			
3 07 129	f	Kleiner Bienenstockkäfer	Käfer vom Typ <i>Aethina tumida</i>
3 07 130	f	Tropilaelaps-Milbe	<i>Tropilaelaps</i> spp.
3 07 131	f	Amerikanische Faulbrut	<i>Paenibacillus larvae</i>
3 07 132	f	Varroose	<i>Varroa destructor</i>
3 07 133		Acarapiose	<i>Acarapis woodi</i>
3 07 134		Europäische Faulbrut	<i>Melissococcus plutonius</i>
<i>Fischkrankheiten</i>			
1 08 135	f	Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	VHS-Virus

1 08 136

Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)

SVC-Virus

1 08 137	f	Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	IHN-Virus
1 08 138	f	Infektiöse Lachsanämie (ISA)	ISA-Virus
1 08 139		Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) außer Genogruppe 2 (4 08 152)	IPN-Virus außer Genogruppe 2
3 08 140	a, f	Epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)	EHN-Virus
3 08 141		Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i>	<i>Gyrodactylus salaris</i>
3 08 142	f	Koi-Herpesvirus-Krankheit (KHV)	Koi-Herpesvirus
3 08 143		Epizootisches ulzeratives Syndrom (EUS)	<i>Aphanomyces invadans</i>
3 08 144		Iridovirus-Krankheit der Roten Fleckbrasse (RSIVD)	Iridovirus der Roten Fleckbrasse
3 08 194		Infektion mit Salmonid alphavirus (SAV)	SA-Virus
4 08 145		<i>Oncorhynchus masou</i> -Virusinfektion	<i>Oncorhynchus masou</i> -Virus
4 08 146		Rhabdovirus-Infektion mit Ausnahme der hämorrhagischen Septikämie	Rhabdovirus
4 08 147		Andere Herpesvirusinfektion bei Salmoniden als <i>Oncorhynchus masou</i> -Virusinfektion	Herpesvirus
4 08 148		Renibacteriose (BKD)	<i>Renibacterium Salmoninarum</i>
4 08 149		Proliferative Nierenkrankheit (PKD)	<i>Tetracapsula bryosalmonae/renicola</i>
4 08 150		Yersiniose (ERM)	<i>Yersinia ruckeri</i>
4 08 151		Furunkulose (ASS)	<i>Aeromonas Salmonicida</i> ssp. <i>Salmonicida</i>
4 08 152		Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) Genogruppe 2	IPN-Virus Genogruppe 2 (früher Serotyp Ab)
4 08 153		Erythrozytische Nekrose der Fische (PEN)	Iridovirus

Weichtierkrankheiten

3 09 154	f	Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	<i>Bonamia ostreae</i>
3 09 155	f	Infektion mit <i>B. exitiosa</i>	<i>B. exitiosa</i>
3 09 156	f	Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	<i>Marteilia refringens</i>
3 09 157		Infektion mit <i>Xenohalotis californiensis</i>	<i>Xenohalotis californiensis</i>
3 09 158		Infektion mit dem Abalone-Herpesvirus	Abalone-Herpesvirus AbHV
3 09 159	a, f	Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	<i>Perkinsus marinus</i>
3 09 160		Infektion mit <i>Perkinsus olseni</i>	<i>P. olseni</i>
4 09 161	a, f	Infektion mit <i>Mikrocytos mackini</i>	<i>Mikrocytos mackini</i>

4 09 162		Infektion mit <i>Bonamia roughleyi</i>	<i>Bonamia roughleyi</i> (früher <i>Microcytos roughleyi</i>)
4 09 163		Infektion mit <i>Haplosporidium nelsoni</i> , <i>H. costalis</i>	<i>Haplosporidium nelsoni</i> , <i>H. costalis</i>
4 09 164		Iridovirus	Iridovirus
<i>Krebstierkrankheiten</i>			
3 10 165	f	Weißpüktchenkrankheit (WSD)	Weißpüktchensyndrom virus (WSSV)
3 10 166	a, f	Gelbkopfkrankheit (YHD)	Gelbkopfvirus Genotyp 1 (YHV1)
3 10 167	a, f	Taurasyndrom (TS)	Taurasyndromvirus (TSV)
3 10 168		Infektiöse hypodermale und hämatopoetische Nekrose (IHHN)	Infektiöses hypodermales und hämatopoetisches Nekrosevirus (IHHNV)
3 10 169		Krebstierpest	<i>Aphanomyces astaci</i>
3 10 170		Infektiöse Myonekrose	Infektiöses Myonekrosevirus (IMNV)
3 10 171		Weißschwanzkrankheit	Macrobrachium rosenbergii nodavirus (MRNV) und Extra small virus (XSV)
3 10 172		Nekrotisierende Hepatopankreatitis	NHP-Bakterien (NHPB) <i>Hepatobacter penaei</i>
3 10 195		Akute hepatopankreatische Nekrose (AHPND)	<i>Vibrio parahaemolyticus</i>
<i>Amphibienkrankheiten</i>			
3 11 173		Infektion mit <i>Batrachochytrium dendrobatidis</i>	<i>Batrachochytrium dendrobatidis</i>
3 11 196	f	Infektion mit <i>Batrachochytrium salamandrivorans</i>	<i>Batrachochytrium salamandrivorans</i>
3 11 174		Infektion mit dem Ranavirus	Ranavirus
<i>Hunde- und Katzenkrankheiten</i>			
** 3 12 175		Leishmaniose	<i>Leishmania</i> spp.
4 12 176		Hepatitis contagiosa canis (HCC)	CAV-1
4 12 177		Dirofilariose	<i>Dirofilaria</i> spp.
4 12 178		Staupe	Canines Staupevirus
** 4 12 179		Feline Leukämie	FeLV
** 4 12 180		Felines Immundefizienzvirus	FIV
4 12 181		Infektion mit <i>Angiostrongylus vasorum</i>	<i>Angiostrongylus vasorum</i>
** 4 12 182		Babesiose verursacht durch <i>Babesia canis</i>	<i>Babesia canis</i>

** 4 12 183	Babesiosis verursacht durch Babesia gibsoni	<i>B. gibsoni</i>
** 4 12 184	Canine monozytische Ehrlichiose	<i>Ehrlichia canis</i>
4 12 185	Caniner übertragbarer veneraler Tumor	CTVT-Zellen

Krankheiten bei anderen Tieren

1 99 197	CWD der Hirschartigen	Prion (PrP) ^{SC}
1 99 186 f	Fibrovirus-Infektion bei Primaten	Filovirus
3 99 187	Kamelpocken	Kamelpockenvirus
4 99 188	Affenpocken	Affenpockenvirus

4 99 999 Tierseuchen, die im Land normalerweise nicht auftreten und für die in diesem Anhang kein anderer Code vorgesehen ist.

(SJVFS 2024:xx).

Anhang 2

ANGABEN BEI DER MELDUNG EINES KLINISCHEN VERDACHTS AUF EINE PFERDEKRANKHEIT (KAPITEL 3 Abschnitt 7, Absatz 3 IN VERBINDUNG MIT ABSCHNITT 22)

1. Angaben zum meldenden Tierarzt

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Angaben zur Krankheit

Vermutete Krankheit, Symptome

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Unterbringungs- oder Aufenthaltsort der Tiere

(falls abweichend von der Anschrift des Tierhalters)

Unterbringungs-/Aufenthaltsort, z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zum/zu den Tier(en)

Tiere mit Symptomen: Art der Pferde, Rasse, Anzahl. Andere

Tiere im Betrieb: Art, Rasse, Anzahl.

6. Weitere Angaben

Angaben zu den Kontakten in der jüngeren Vergangenheit (Wettbewerbe, Transport, Kauf/Verkauf, Tierkliniken oder andere tierärztliche Einrichtungen usw.).

Wenn das Tier eingeführt wurde, Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

Ob eine Isolierung empfohlen wurde. Wenn eine Isolierung empfohlen wurde, ab welchem Datum und ob die Empfehlung für den gesamten Stall oder nur für kranke Tiere gilt.

Ob Probenahmen durchgeführt wurden und, falls ja, Datum, Probenmaterial, Tierarzt, der die Probenahme durchgeführt hat, und Labor.

Anhang 3

ANGABEN BEI DER MELDUNG EINER VORLÄUFIGEN DIAGNOSE VON ESBL_{CARBA}, MRSA UND MRSP (KAPITEL 3 ABSCHNITT 7 ABSATZ 4 IN VERBINDUNG MIT ABSCHNITT 23)

1. Angaben zum für die Probenahme zuständigen Labor oder Tierarzt

Aktenzeichen des ausstellenden Labors, gegebenenfalls die Auftragsnummer des Nationalen Veterinärinstituts.

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktperson mit direkter Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

2. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Gegebenenfalls: Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

3. Angaben zum Unterbringungs- oder Aufenthaltsort der Tiere

(falls abweichend von der Anschrift des Tierhalters)

Unterbringungs-/Aufenthaltsort, Grundstücksbezeichnung und z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Tier

Art, Rasse, Name und/oder Kennung (vollständige ID), Alter.

5. Angaben zu anderen Tieren im Betrieb oder im Haus

Art, Rasse, Anzahl.

6. Angaben zu dem benachrichtigten behandelnden Tierarzt (falls zutreffend)

Name, Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse

7. Angaben zum Test

Angabe, welcher der folgenden Fälle zutrifft:

- a. Isolate von Bakterien aus der Familie der Enterobakterien zeigen bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen;
- b. Isolate von *Staphylococcus aureus* zeigen bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber für Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen (bitte angeben, welche); oder
- c. Isolate von *Staphylococcus pseudintermedius* zeigen bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen (bitte angeben, welche).

ANHANG 4

ANGABEN BEI DER MELDUNG VON INDEXFÄLLEN VON SALMONELLEN (KAPITEL 3 ABSCHNITT 25)

1. Daten zur meldenden Person

Name, Dienststelle, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Daten zur Angelegenheit

Aktenzeichen des ausstellenden Labors. Gegebenenfalls die Auftragsnummer des Nationalen Veterinärinstituts.

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Unterbringungs- oder Aufenthaltsort der Tiere

(falls abweichend von der Anschrift des Tierhalters)

Unterbringungs-/Aufenthaltsort und z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zum Tier

Tierart und gegebenenfalls Produktionsart, Art oder Rasse, Geschlecht, Alter. Name und/oder Kennung (vollständige ID). Wenn die gleiche Diagnose bei mehreren Tieren desselben Wurfs, derselben Schar oder Herde gestellt wurde, bitte die Anzahl der Tiere angeben.

Status des Tieres: bitte angeben, ob das Tier lebt, eingeschläfert wurde, ohne Intervention gestorben ist oder ob der Status des Tieres unbekannt ist.

6. Angaben zu anderen Tieren im Betrieb oder im Haus

Art, Rasse, Anzahl.

7. Angaben zum Probennehmer

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse. Aktenzeichen, falls vorhanden.

Bitte angeben, ob der Probennehmer der Tierhalter, ein Tierarzt oder Tierkrankenhaus, ein Labor, ein Schlachthof, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder sonstiges ist. Wenn sonstiges, bitte angeben, wer.

8. Angaben zur Probenahme

Probenmaterial, bitte angeben, was.

Datum der Probenahme. Bitte angeben, ob die Probe im Rahmen routinemäßiger Probenahmen, bei Schlachtkontrollen, aufgrund von Einfuhrbedingungen, zur Wildüberwachung, aufgrund von Seuchenverdacht oder aus einem anderen Grund genommen wurde. Wenn eine Krankheit vermutet wurde, bitte die Ursache angeben. Bei anderen Gründen, bitte angeben, welche.

9. Angaben zu Krankheit und Infektionserreger und Diagnose

Code für die Krankheit oder den Infektionserreger gemäß

Anhang 1. Name der Krankheit und des Infektionserregers.

Wenn Typ bestimmt wurde, bitte den Typ angeben.

Bei einer Salmonellendiagnose durch Bakterienkultur ist die Art der Probe anzugeben: Halshaut von Geflügel, Autopsie, positive Multiorgankultur, Lymphknoten, Kotprobe, Sockenprobe, Umwelt-/Staubprobe oder andere Probenart. Bei anderer Probenart, bitte angeben, welche.

Wenn Antikörper in einer einzigen Probe nachgewiesen werden, bitte den Titer-1-Wert und das Datum angeben.

10. Weitere Angaben

Wenn das Tier eingeführt wurde, Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

Anhang 5

ANGABEN BEI DER MELDUNG VON INDEXFÄLLEN VON TIERSEUCHEN ODER INFEKTIONSERREGERN BEI WASSERTIEREN (KAPITEL 3 ABSCHNITT 25)

1. Daten zur meldenden Person

Name, Dienststelle, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Daten zur Angelegenheit

Aktenzeichen des ausstellenden Labors. Gegebenenfalls die Auftragsnummer des Nationalen Veterinärinstituts.

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Aufenthaltsort der Tiere

Lage des Aufenthaltsorts, der Wasseranlage oder des Gewässers, Code der Wasseranlage. Ob Käfig- oder Bodenhaltung.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zu den Tieren

Angabe, welcher der folgenden Fälle zutrifft:

- Zuchtfische, Zierfische, Wildfische, gezüchtete Weichtiere, wild lebende Weichtiere, gezüchtete Krebstiere oder wild lebende Krebstiere und
- Arten, bei gemischter Zucht auch die anderen Arten, und Alter.

Status der Tiere: bitte angeben, ob das Tier lebt, eingeschläfert wurde, ohne Intervention gestorben ist oder ob der Status des Tieres unbekannt ist.

6. Angaben zum Probennehmer

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse. Aktenzeichen, falls vorhanden.

Bitte angeben, ob der Probennehmer der Tierhalter, ein Tierarzt oder Tierkrankenhaus, ein Labor, ein Schlachthof, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder sonstiges ist. Wenn sonstiges, bitte angeben, wer.

7. Angaben zur Probenahme

Probenmaterial, bitte angeben, was.

Datum der Probenahme. Bitte angeben, ob die Probe im Rahmen routinemäßiger Probenahmen, bei Schlachtkontrollen, aufgrund von Einfuhrbedingungen, zur Wildüberwachung, aufgrund von Seuchenverdacht oder aus einem anderen Grund genommen wurde. Wenn eine Krankheit vermutet wurde, bitte die Ursache angeben. Bei anderen Gründen, bitte angeben, welche.

8. Angaben zu Krankheit und Infektionserreger und Diagnose

Code für die Krankheit oder den Infektionserreger gemäß

Anhang 1. Name der Krankheit und des Infektionserregers.

Wenn Typ bestimmt wurde, bitte den Typ angeben.

Bitte angeben, ob die Diagnose durch Bakterienkultur, Autopsie, parasitologische Untersuchung, Mikroskopie, PCR, Vorbereitungsuntersuchung, Nachweis von Antikörpern in einer einzigen Probe, Nachweis von Antikörpern in gepaarten Proben, Virusisolierung oder eine andere Untersuchung gestellt wurde. Bei einer anderen Untersuchung, bitte präzisieren.

9. Weitere Angaben

Wenn das/die Tier(e) eingeführt wurde(n), Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

Anhang 6

ANGABEN BEI DER MELDUNG VON INDEXFÄLLEN VON TIERSEUCHEN ODER INFektionSERREGERN (KAPITEL 3 ABSCHNITTE 24 UND 25)

1. Daten zur meldenden Person

Name, Dienststelle, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Daten zur Angelegenheit

Aktenzeichen des ausstellenden Labors. Gegebenenfalls die Auftragsnummer des Nationalen Veterinärinstituts.

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Die Registernummer des Betriebs, falls vorhanden, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Unterbringungs- oder Aufenthaltsort der Tiere oder zu dem Ort, an dem die Tiere gefunden wurden

(falls abweichend von der Anschrift des Tierhalters)

Unterbringungs-/Aufenthaltsort oder Fundort und z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Die Registernummer des Betriebs, falls vorhanden, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zum Tier

Tierart und gegebenenfalls Produktionsart, Art oder Rasse, Geschlecht, Alter. Name und/oder Kennung (vollständige ID). Wenn die gleiche Diagnose bei mehreren Tieren desselben Wurfs, derselben Schar oder Herde gestellt wurde, bitte die Anzahl der Tiere angeben.

Status des Tieres: bitte angeben, ob das Tier lebt, eingeschläfert wurde, ohne Intervention gestorben ist oder ob der Status des Tieres unbekannt ist.

6. Angaben zu anderen Tieren im Betrieb oder im Haus

Art, Rasse, Anzahl.

7. Angaben zum Probennehmer

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse. Aktenzeichen, falls vorhanden.

Bitte angeben, ob der Probennehmer der Tierhalter, ein Tierarzt oder Tierkrankenhaus, ein Labor, ein Schlachthof, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, ein Bienenbetreuer oder sonstiges ist. Wenn sonstiges, bitte angeben, wer.

8. Angaben zur Probenahme

Probenmaterial, bitte angeben, was.

Datum der Probenahme. Bitte angeben, ob die Probe im Rahmen routinemäßiger Probenahmen, bei Schlachtkontrollen, aufgrund von Einfuhrbedingungen, zur Wildüberwachung, aufgrund von Seuchenverdacht oder aus einem anderen Grund genommen wurde. Wenn eine Krankheit vermutet wurde, bitte die Ursache angeben. Bei anderen Gründen, bitte angeben, welche.

9. Angaben zu Krankheit und Infektionserreger, Symptomen und Diagnose

Code für die Krankheit oder den Infektionserreger gemäß

Anhang 1. Name der Krankheit und des Infektionserregers.

Wenn Typ bestimmt wurde, bitte den Typ angeben.

Bitte angeben, ob die Diagnose durch Bakterienkultur, Autopsie, parasitologische Untersuchung, Mikroskopie, PCR, Vorbereitungsuntersuchung, Nachweis von Antikörpern in einer einzigen Probe, Nachweis von Antikörpern in gepaarten Proben, Virusisolierung oder eine andere Untersuchung gestellt wurde. Bei einer anderen Untersuchung, bitte präzisieren.

10. Weitere Angaben

Wenn das Tier eingeführt wurde, Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.